

ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU**SOMMER 2025****ZPO/SchKG**

Experte: *Guido Marbet, Rechtsanwalt***Dauer:** 4 Stunden**Hilfsmittel:** *ZPO, SchKG, BV, Anwaltstarif*

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Sachverhalt

Sie werden von der Geschäftsleitung der Profex AG mit Sitz in Lenzburg kontaktiert, die sich seit zwei Jahren mit einer Forderung in der Höhe von SFR 1.5 Mio der Windig AG aus Bremgarten konfrontiert sieht. Diese wird von der Windig AG mit angeblichen offenen Ansprüchen aus einer Projekt-Zusammenarbeit aus dem Jahr 2017 begründet, welche nach Darstellung der Profex AG allerdings ordnungsgemäss abgerechnet sei. Zunächst habe die Windig AG, welche mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen habe und die Forderung offensichtlich nur als Massnahme zur Sanierung ihrer misslichen finanziellen Situation verfolge, im Jahr 2023 gegen die Profex AG beim Betreibungsamt Lenzburg die Betreibung über den Betrag von SFR 1.5 Mio eingeleitet. Die Profex AG habe darauf mit Rechtsvorschlag sowie mit Einreichung einer negativen Feststellungsklage beim Handelsgericht reagiert. Diese Feststellungsklage habe sie im Hinblick auf die möglicherweise bei der Windig AG nicht einbringlichen

Prozesskosten nach der Zustellung der Klage an die Beklagte, aber noch vor Einreichung der Klageantwort, wieder zurückgezogen. Am 12. Juni 2025 habe nun die Windig AG ihrerseits beim Handelsgericht die Klage auf Leistung einer Teilforderung von SFR 40'000.00 eingereicht und gleichzeitig ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestellt. Zusätzlich beantrage die Windig AG mit Eingabe vom 20. Juni 2025 beim Rechtsöffnungsgericht die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreibung aus dem Jahr 2023 sowie Erteilung der definitiven Rechtsöffnung über die Forderungssumme von SFR 1.5 Mio.

Sie erhalten von der Geschäftsleitung der Profex AG, der das alles zu viel wird, den Auftrag, in einem Exposé zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Frage 1 (8 Punkte):

Ist es überhaupt möglich, während eines hängigen ordentlichen Verfahrens ein Rechtsöffnungsverfahren einzuleiten?

Frage 2 (27 Punkte):

Wie verhält es sich gegebenenfalls damit, dass die Profex AG im September 2023 eine negative Feststellungsklage eingereicht und diese wieder zurückgezogen hat – im Vergleich etwa zum Rückzug einer Aberkennungsklage gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG)?

Frage 3 (5 Punkte):

Wie muss das Rechtsbegehren der Profex AG (samt Adressat und Parteibezeichnung) im Rechtsöffnungsverfahren lauten?

Frage 4 (10 Punkte):

Die Geschäftsführung der Profex AG habe mitbekommen, dass die Zivilprozessordnung geändert worden sei. Sie möchte wissen, ob diese Änderung Auswirkungen auf das Kostenrisiko im Handelsgerichtsverfahren habe und ob prozessuale Möglichkeiten bestünden, um das Kostenrisiko für die Profex AG zu verringern?

Frage 5 (10 Punkte):

Kann die Geschäftsleitung der Profex AG davon ausgehen, dass die Geschichte mit der von ihr erwarteten Abweisung der Teilklage der Windig AG vor Handelsgericht erledigt ist, oder sind weitere prozessuale Schritte der Windig AG möglich und allenfalls zu gewärtigen?